

*Schutzkonzept
der Evangelischen
Kirchengemeinde Rosbach*

gegen sexualisierte Gewalt

Inhalt

1. Grundhaltung	3
2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt.....	3
3. Grundsätze	4
4. Tätigkeitsausschluss	4
5. Erweitertes Führungszeugnis	4
5.1. Pfarrpersonen	5
5.2. Beamte und beruflich Mitarbeitende	5
5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende.....	5
5.4. Honorarkräfte	5
6. Maßnahmen	6
7. Selbstverpflichtung.....	6
8. Potenzial- und Risikoanalyse	6
9. Verpflichtung zur Fortbildung	7
9.1. Allgemeiner Rahmen der Schulungen.....	8
9.2. Durchführung und Organisation	8
10. Umgang mit Beschwerden	9
11. Intervention.....	9
11.1. Vertrauensperson als Lotse im System.....	9
11.2. Interventionsteam	10
11.3. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt.....	13
11.4. Dokumentation	14
12. Meldepflicht	14
13. Aufarbeitung.....	14
14. Rehabilitierung	15
15. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts.....	15
16. Ansprechpersonen und Institutionen	16
16.1. Evangelische Kirchengemeinde Rosbach	16
16.2. Evangelischer Kirchenkreis an der Agger	16

1. Grundhaltung

Die Ev. Kirchengemeinde Rosbach hält im Rahmen ihres Konzeptes vielfältige Angebote für Interessierte und Mitglieder vor

Dabei sollen folgende ethische Grundsätze und Grundhaltung gelten:

1. Wir machen uns als Kirche stark für den Schutz der Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.
2. Die Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild und der Auftrag der kirchlich-diakonischen Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren.
3. Die professionelle Arbeit basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen.
4. Das Ziel dieses Konzeptes ist der Schutz dieser Menschen vor sexualisierter Gewalt.
5. Im Schutzkonzept werden verbindliche Vorgaben für die in der Kirchengemeinde Rosbach Tätigen formuliert, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen.
6. In der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde wird entschieden dafür eingetreten, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und den Zugriff für Täter und Täterinnen so schwer wie möglich zu machen.
7. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind eine Selbstverständlichkeit und prägen unser gemeinsames Miteinander.
8. Kinderschutz und Kirchenrecht sind der Rahmen, in dem unsere kirchliche Arbeit erfolgt.
9. Der Verhaltenskodex – als ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes – versteht sich als Beitrag zur Qualität unserer Arbeit und erlaubt allen Menschen sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, Tätlichkeit oder auch Unterlassen geschehen. Weiteres regelt das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020.

Sexuell bestimmtes Verhalten ist gegenüber Minderjährigen dann unerwünscht, wenn gegenüber dem/r Täter/Täterin eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist dies immer der Fall.

Gegenüber Volljährigen ist das Verhalten unerwünscht, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sind durch Normen, Regeln und Sensibilisierung durch Maßnahmen entgegenzutreten, die im Weiteren beschrieben werden.

3. Grundsätze

Als Mitarbeitende gelten alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte; das sind alle Personen, die regelmäßig Entgelt für geleistete Dienste egal welcher Art (z.B. auch als Gartenarbeiter oder Kirchenmusiker) erhalten und sei es auch nur für wenige Stunden im Monat z.B. als „Minijobber“ sowie ehrenamtlich Tätige.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig. Es gilt damit ein Abstinenzgebot.

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Es gilt damit ein Abstandsgebot.

4. Tätigkeitsausschluss

Personen, die gegen die in § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genannten Paragraphen verstoßen haben, können nicht Mitarbeitende der Kirchengemeinde Rosbach werden. Sind sie bereits Mitarbeitende, so ist eine Auflösung des Dienstverhältnisses anzustreben. Gelingt dies nicht, so ist ein Tätigkeitsausschluss für die in § 5 genannten Bereiche gegeben.¹

5. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß § 30 a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) ist gemäß Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von allen Mitarbeitenden vorzulegen.

Das EFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorzulegen.

Die erforderliche Anforderungsschreiben einschließlich der Verfahrensreglung zur Dokumentation liegen dem Büro bzw. den Ansprechpersonen vor.

¹ Das Gesetz ist online abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942#>

5.1. Pfarrpersonen

Obwohl für Pfarrpersonen die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt, wird das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen auch für diese Personen Pflicht, wegen des Vorbildcharakters und der Außenwirkung.

Die Anforderungen an die Pfarrpersonen erfolgen durch die Superintendentur. Die Kosten trägt für die Pfarrpersonen in den Kirchengemeinden die jeweilige Kirchengemeinde. Sie werden den Pfarrpersonen nach Vorlage der Originalquittung erstattet.

Die Pfarrpersonen legen das EFZ der Superintendentur zur Prüfung vor.

5.2. Beamte und beruflich Mitarbeitende

Alle neuen Mitarbeitenden legen möglichst bereits im Bewerbungsverfahren, ansonsten unverzüglich nach der Aufforderung vor Arbeitsaufnahme ein EFZ vor.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden erfolgt durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger. Die Kosten trägt die Ev. Kirchengemeinde als Arbeitgeber, sie werden den Mitarbeitenden nach Vorlage der Originalquittung erstattet.

Die Mitarbeitenden legen das EFZ dem Verwaltungsamt zur Prüfung vor.

5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtliche mit mehr als drei Einsätzen pro Jahr oder ab einer Übernachtung legen ein EFZ der Leitungsperson vor, abhängig von Art und Intensität des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Das EFZ ist für diese Ehrenamtlichen kostenlos. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die ehrenamtliche Person zurückgegeben.

Bei kurzfristiger Mitarbeit kann auf das EFZ verzichtet werden, stattdessen wird eine Selbstverpflichtungserklärung „Einträge im EFZ“ geleistet, in der die Person bescheinigt, dass sie keine relevanten Einträge in ihrem EFZ hat.

5.4. Honorarkräfte

Für Honorarkräfte gilt die Regelung analog zu den ehrenamtlich tätigen Personen (siehe 5.3. Absatz 1).

Honorarkräfte tragen die Kosten selbst. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die Honorarkraft zurückgegeben.

6. Maßnahmen

Das Presbyterium ist verantwortlich für Maßnahmen zum Schutz vor und für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.

1. Es erstellt ein institutionelles Schutzkonzept incl. Potenzial- und Risikoanalyse und plant Präventionsmaßnahmen wie Fortbildungen zum Thema.
2. Es erstellt Interventions- und Notfallpläne für das Vorgehen bei einem (begründeten) Verdacht von sexualisierter Gewalt.
3. Es unterstützt Betroffene in angemessener Weise
4. und arbeiten institutionelle Ursachen, Geschichte und Folgen auf.

7. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung (**s. Anlage 1**) dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Weiterhin verpflichten sie sich zur Wahrung der Meldepflicht.

- Die Selbstverpflichtung ist bis zum 30.06.2022 von bereits in der Kirchengemeinde Rosbach Tätigen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, zu unterzeichnen
- Bei Neueinstellung von beruflich Mitarbeitenden ist sie als Zusatz zum Arbeitsvertrag in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original für die Personalakte, eines für den Mitarbeitenden.
- Leitungspersonen thematisieren die Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungsgespräch und in angemessener Form in den weiteren Personalgesprächen.
- Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen; ein Original verbleibt bei der Leitungsperson. Das andere Original verbleibt bei der ehrenamtlichen Person.

8. Potenzial- und Risikoanalyse

Unter Beteiligung verschiedener Personen und Gruppen muss eine ausführliche Risikoanalyse im Blick auf die in der Ev. Kirchengemeinde Rosbach stattfindenden Angebote sowie auf die Räumlichkeiten der Gemeinde durchgeführt werden.

Die Maßnahmen, die sich aus dieser Risikoanalyse ergeben, werden mit den zuständigen und entsprechenden Ausschüssen (z.B. Bauausschuss) und Personen besprochen und umgesetzt.

Die Risikoanalyse wird zweijährlich fortgesetzt und überprüft. Bei baulichen Veränderungen ist sie grundsätzlich zu berücksichtigen.

9. Verpflichtung zur Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Rosbach sind dazu verpflichtet, an Präventions- und Fortbildungsangeboten teilzunehmen. Welcher Mitarbeitende welches Angebot wahrnimmt hängt von verschiedenen Kriterien ab (Tätigkeit, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Ehren- oder Hauptamt).

Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie der ausgestellten Teilnahmebescheinigung ist zur Personalakte zu nehmen. Ehrenamtliche legen ihre Teilnahmebescheinigung der Leitungsperson vor, die dieses dokumentiert. Die Kosten für die Teilnahme an solchen Präventions- und Fortbildungsangeboten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Die Schulung der Mitarbeitenden erfolgt durch verschiedene Module, je nach Tätigkeitsbereich. Es gibt ein Basis-, ein Intensiv- und ein Leitungsmodul.

Die Koordination der Schulungen liegt beim Presbyterium. (Anmerkung im Sinne einer Aufsichtsfunktion)

Bei **Ehrenamtlichen** entscheidet der/die Maßnahmenverantwortliche in Rücksprache mit der Leitungsperson, welche Schulung belegt werden muss.

Bei **beruflichen Mitarbeitenden** ist die Schulung verpflichtend: Je nach Bereich entscheidet das Presbyterium, welche belegt werden sollen.

9.1. Allgemeiner Rahmen der Schulungen

Es gibt drei verschiedene Module, um Mitarbeitende zu schulen. Die Zielgruppen und Inhalte sind folgende:

	<i>Kompaktmodul (oder JULEICA-Schulung)</i>	<i>Intensivmodul</i>	<i>Leitungsmodul</i>
Zielgruppe	Alle ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.	Hauptamtlich Mitarbeitende mit direktem pädagogischem Bezug sowie ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder in leitender Verantwortung	Hauptamtlich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung und Presbyteriumsmitglieder
Inhalt	Basiswissen, Schutzkonzept	Basismodul mit Elementen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Leitlinien und Präventionsordnung, Personalführung und -auswahl, Recht (Arbeits- und Disziplinarrecht), individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation, Traumabewältigung in Institutionen
Dauer	180 Min.	720 Min. (zu je 2 x 360 Min.)	720 Min. (zu je 2 x 360 Min.)
Turnus der Wiederholung	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 4 Jahre

Die Inhalte der Module nach dem EKD-Material „Hinschauen-Helfen-Handeln“ werden von der Landeskirche festgelegt, kontinuierlich überarbeitet und angepasst.

9.2. Durchführung und Organisation

Verantwortlich für die Organisation und Finanzierung der Schulungen ist das Presbyterium.

Schulungen können durch die ev. Beratungsstelle Haus für Alle oder andere anerkannte Multiplikatoren der EKIR erfolgen.

Die Anerkennung von bereits absolvierten Schulungen, Sensibilisierungskursen der letzten 3 Jahre, wenn sie den Inhalten der von der EKD beschlossenen Module entsprechen, ist möglich.

10. Umgang mit Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Hinweise, Meldungen oder Beschwerden können über den Meldebogen oder auch formlos an die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde erfolgen. Sie sind unverzüglich zu bearbeiten und werden entsprechend dokumentiert.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder die Ansprechstelle der EKiR unmittelbar zu kontaktieren und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

11. Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Ev. Kirchengemeinde Rosbach orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt zu machen und zu beachten.

Mitarbeitende wenden sich bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder die Ansprechstelle der EKiR, bei begründetem Verdacht an die Meldestelle der EKiR.

Die Vertrauensperson und das Interventionsteam sind auf der Ebene des Kirchenkreises An der Agger angesiedelt und sind auch für die Gemeinden zuständig.

Allgemeine Information

Die **Ansprechpersonen (Gemeinde)** sind die ersten Kontakte für alle Mitarbeitenden und Mitglieder der Gemeinde. Sie ermitteln weder selbst noch bieten sie eine Therapieform an, sondern sie klären den Beratungs- und Hilfebedarf und vermitteln weitere Unterstützung.

Die **Vertrauensperson (Kirchenkreis)** ist die zentrale Anlaufstelle des Kirchenkreises, an die sich die Mitarbeitenden, Betroffenen, Angehörigen und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können. Anlaufstellen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Vertrauensperson ist ansprechbar in allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Gemeinde und anderen Diensten und Einrichtungen des Kirchenkreises.

11.1. Vertrauensperson als Lotse im System

Der Ev. Kirchenkreis An der Agger hat eine Ansprechperson, die nicht beim Ev. Kirchenkreis An der Agger angestellt ist, benannt. An diese kann sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden. Diese Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Zu ihren Aufgaben gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und weiß, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu berät.

Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten, z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Ansprechstelle, Meldestelle, Fachberatungsstellen etc. vernetzt.

Sie entscheidet in Absprache mit der meldenden Person, welche Schritte eingeleitet werden und notwendig sind.

Sie ist mit dem Interventionsteam vernetzt und kann bei Meldung einer bzw. eines Betroffenen das Interventionsteam zusammenrufen.

Sie steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und nimmt nach Möglichkeit an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR teil.

Die Vertrauensperson findet sich mit ihren Kontaktdaten im Anhang und wird in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite **www.ekagger.de**, veröffentlicht.

11.2. Interventionsteam

Es besteht aus den folgenden Personen:

- Der Vertrauensperson
- einem Mitglied des KSV
- einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Leitung der Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“
- Leitung der Personalabteilung

Das Interventionsteam hat die Aufgabe durch geeignete Maßnahmen den Schutz aller im Verfahren Beteiligten sicherzustellen. Bei einem sich erhärtenden Verdacht werden die/der Vorsitzende des Presbyteriums und ggfs. zuständigen Leitungen und unterstützende Fachkräfte auf Kirchenkreisebene hinzugezogen, z.B. Jugendreferat, Fachberatung Kitas, Jurist, Pfarrvertretung, Öffentlichkeitsreferat u.a.

Sobald die Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einer Person des Interventionsteams eingeht, ruft diese das Interventionsteam zusammen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn es dem Schutz des Opfers widerspricht. Ausgenommen ist auch die Vertrauensperson. Sie kann aufgrund ihrer besonderen Rolle im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Interventionsteam zusammenruft.

Sobald die Mitteilung eingeht, besteht eine Verpflichtung zur Dokumentation.

Das Interventionsteam trifft sich kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit und zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, der weiteren Maßnahmenplanung und der möglichen strafrechtlichen Bedeutung. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Ist die betroffene Person minderjährig, so muss eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgen. Sie erstellt, evtl. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, zusammen mit dem Interventionsteam den Schutzplan.

Ist sie verhindert, kann sie im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft, z.B. von der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt den Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. die Vorgesetzte des/der beschuldigten Mitarbeitenden vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt, einen Pfarrer oder Mitarbeitenden im gemeinsamen pastoralen Amt betreffend, den Superintendenten bzw. die Superintendentin vertraulich zu informieren. Über die Einbeziehung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Ein begründeter Verdacht ist bei der Meldestelle der EKIR unverzüglich zu melden.

Alle Maßnahmen sind gründlich fachlich abzuwägen und müssen angemessen sein.

Maßnahmen, die das Opfer betreffen:

Der Opferschutz hat besondere Priorität.

Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte zu informieren. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet würde.

Die Wünsche und Lösungsvorschläge der/des Betroffenen und ggfs. Personensorgeberechtigten sind in das weitere Vorgehen mit einzubeziehen. Ihnen wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Weiterhin sind ihnen die Verfahrensabläufe transparent zu halten. Ihnen wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die betroffene Person ist dabei zu unterstützen, geeignete Hilfsangebote, z.B. medizinische oder therapeutische Hilfe zu erhalten. Sie ist dabei zu unterstützen, dass sie Entschädigungen nach dem Opferschutzgesetz und wenn möglich durch die Unabhängige Kommission der EKIR erhält. Ansprechpartner für Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist die Ansprechstelle der EKIR.

Maßnahmen, die den Mitarbeitenden betreffen:

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der/des Betroffenen, der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Sollte sich im Vorfeld keine Handlungsnotwendigkeit für das Interventionsteam ergeben haben, muss die beschuldigte Person nicht angehört werden.

Insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld durch Suspendierung, Umsetzung oder Hausverbot zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und auf deren Wunsch auch die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) oder der Pfarrvertretung.

Die geplanten Maßnahmen, soweit sie den Mitarbeitenden betreffen, sind mit dem/der Vorgesetzten zu besprechen und umzusetzen.

Die Maßnahmen müssen fachlich abgewogen und juristisch abgeklärt sein.

Mögliche Handlungsoptionen sind:

- Arbeits- oder Dienstanweisung
- Freistellung der/s Mitarbeitenden
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung

- Kündigung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.

Weitere mögliche Schritte:

Je nach Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen, der Situation der/des Betroffenen und der Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich:

- Die Darstellung des Verdachts/des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam.
- Eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.
- Die Erstellung eines Schutzplanes mit Vereinbarungen von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen.
- Die Prüfung der Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten.
- Die Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes.
- Einer Vereinbarung über das weitere Vorgehen.
- Einer Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden.
- Einer Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Die Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin.
- Bei Kindertagesstätten Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt zu geben.
- Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu vereinbaren.
- Dem bzw. den aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften wird eine externe Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- Die Leitungskräfte lassen sich durch die/den zuständige/n Jurist*innen und die Ansprechstelle der EKIR beraten.
- Es wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls abgesprochen.
- Es wird das Referat für Öffentlichkeitsarbeit einbezogen und eine eindeutige Sprachregelung für die Öffentlichkeit getroffen.

Bei Einrichtungen, die Vereinbarungen mit dem Jugendamt haben, sind die Vorgaben des § 8a SGB VIII zu beachten.

11.3. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt



11.4. Dokumentation

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan laut § 8a SGB VIII und die geplanten Maßnahmen sind durch das Interventionsteam entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Die Dokumentation ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (angenommener 18. Geburtstag der/des Betroffenen plus 30 Jahre) aufzubewahren, um spätere Ansprüche der/des Betroffenen zu ermöglichen. Die Aufbewahrung erfolgt an geeigneter Stelle.

12. Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Rosbach die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch zu erreichen unter 0211 4562602, per Mail unter meldestelle@ekir.de. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst. Persönlich nach Vereinbarung ist eine Meldung ebenfalls möglich: Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

13. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

14. Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

15. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts

Das Presbyterium überprüft und verändert bei Bedarf, aber spätestens nach fünf Jahren, das Schutzkonzept der Gemeinde inklusive des Anhangs. Namen und Kontaktdaten sind bei Veränderungen unverzüglich einzupflegen.

16. Ansprechpersonen und Institutionen

16.1. Evangelische Kirchengemeinde Rosbach

Gemeindereferentin Gerlinde Braun (Ansprechperson)

Gerlinde.Braun@ekir.de, Tel.: 0170/8237529

Diakon Dietrich Dyck (Ansprechperson)

Dietrich.Dyck@ekir.de, Tel.: 01578/2270731

Pfarrer Oliver Cremer (Vorsitzender des Presbyteriums)

Oliver.Cremer@ekir.de, Tel.: 02292/9111045

Sonja Brühhan (Kirchmeisterin)

Sonja.Bruehan@ekir.de, Tel.: 02682/968672

16.2. Evangelischer Kirchenkreis an der Agger

Vertrauensperson nina+nico e.V.

Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt in Gummersbach
vertrauensperson.kirchenkreis@nina-nico.de, Tel. 02261/24792

Christine Adolphs (Mitglied des Kreissynodalvorstands)

christine.adolphs@ekir.de, Tel.: 0177/2248655

Andrea Ruland (Jugendreferentin und Diakonin, Fachkraft)

andrea.ruland@ekir.de, Tel.: 0174/5963603

Christian Gröger (Leiter der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ der Diakonie Kirchenkreis An der Agger)

christian.groeger@ekir.de, Tel.: 02291/4068 oder 02291/912380

16.3. Evangelische Kirche im Rheinland

Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf
beratung.hauptstelle@ekir.de, Tel.: 0211/3610300

16.4. Institutionen in der Region

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“

51545 Waldbröl, Albert-Schweitzer-Weg 1
02291/4068 oder 02291/912380

Jugendhilfzentrum Eitorf (Rhein-Sieg-Kreis)

53783 Eitorf, Am Eichelkamp 17
02243/84430

16.5. Überregionale Stellen

Landeskirchliche Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

40237 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209 a

Telefon 0211/3610 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Meldestelle der EKIR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

40476 Düsseldorf, Hans-Böckler-Str. 7

Telefon: 0211/4562 602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche „Nummer gegen Kummer“

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hilfetelefon: 0800 2255 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

www.beauftragter-missbrauch.de

Zentrale Anlaufstelle Help der Evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon (Kostenlos und anonym): 0800 5040 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung des Jugendreferates des Kirchenkreis

(in Anlehnung an die Selbstverpflichtung des CVJM Gesamtverbandes, EJW und CJD) Unsere Mitarbeit im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger soll geprägt sein, von gegenseitigem Vertrauen. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen (jungen Menschen) wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei diskriminierendem, rassistischem, sexistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis An der Agger Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.

Ich schließe mich dieser Erklärung an:

Name, Vorname _____

Ort, Datum

Unterschrift

bitte Zutreffendes ankreuzen: Das erweiterte Führungszeugnis liegt bei.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde beantragt am _____ und wird unmittelbar nach Ausstellung vorgelegt.

Anlage 2

Melde- und Beschwerdebogen

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an unsere Ansprechpersonen in der Gemeinde weitergeleitet und bearbeitet. Die Ansprechpersonen sind

Kirchmeisterin Sonja Brühn
sonja.bruehan@ekir.de

Gerlinde Braun
gerlinde.braun@ekir.de

Diakon Dietrich Dyck
dietrich.dyck@ekir.de

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (alle Angaben sind freiwillig – sie werden vertraulich behandelt) und an die oben angegebenen E-Mailadressen zukommen zu lassen.

Je genauer die Angaben sind, desto besser können wir im Anschluss damit umgehen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeiten zu Dir/Ihnen (wenn Kontaktaufnahme gewünscht ist):

Telefon

E-Mail

Situationsbeschreibung:

Anliegen (bitte ankreuzen):

- Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Ansprechperson.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem Konfliktpartner / der Konfliktpartnerin.
- Weiteres: _____